



Trends erkennen

Preisfindung in der Wärmewirtschaft
Strategien für Energieversorger nach der Umbasierung

Vorwort

Energieeffizienz und die Vermeidung von CO₂-Emissionen sind die Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung für unsere zukünftigen Generationen. Auf dem Weg zu diesem Ziel spielt der Wärmemarkt eine große Rolle. Hier wird etwa die Hälfte¹ der gesamten Primärenergie verbraucht. Um diese möglichst effizient nutzen oder den Primärenergiebedarf gar reduzieren zu können, muss die effiziente Fernwärmeversorgung in Ballungsgebieten weiter ausgebaut werden. Die Basis der dafür notwendigen Investitionen bilden entsprechend sichere Einnahmen aus der Wärmeversorgung. Doch angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren wird es für die Versorger zunehmend schwierig, wirksame Klauseln zu vereinbaren, die Preisanpassungen in laufenden Verträgen ermöglichen. Die Anpassung der Berechnungsgrundlage und die Nivellierung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt im Jahr 2013 macht es nun erforderlich, dass fast alle Fernwärmeversorger und Contracting-Anbieter in Deutschland in Folge dieser „Umbasierung“ spätestens bei der nächsten Preisanpassung ihre Preisblätter und / oder ihre Verträge ändern. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Rödl & Partner hat bundesweit die Situation von Energieversorgern im Fernwärmebereich analysiert, um den aktuellen Stand und die bevorstehenden Maßnahmen zur neuen Preisgestaltung sowie zur Anpassung der Verträge aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht einschätzen zu können. Ferner haben wir konkrete Hinweise zur künftigen Vertragsgestaltung zusammengestellt.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback!

Rödl & Partner

¹ Umweltbundesamt (2013).

Management Summary

Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- › Der Wärmewirtschaft in Deutschland steht ein heißer Sommer bevor.
- › Mehr als 95 Prozent aller untersuchten Fernwärme- und Contracting-Anbieter verwenden Preisindizes des Statistischen Bundesamtes, die von der regelmäßigen Anpassung des Ausgangsjahres sowie der Berechnungsbasis für die Ermittlung des Index (sog. Umbasierung) betroffen sind.
- › Fernwärmelieferverträge und Preisgleitklauseln, die konkrete Indexwerte ausweisen, müssen nach einer Umbasierung regelmäßig angepasst werden.
- › Bei vielen Fernwärmelieferverträgen ist fraglich, ob entsprechende Anpassungsrechte bestehen. Deshalb sollten Fernwärmelieferverträge durch besondere Umbasierungsanpassungsklauseln ergänzt werden.
- › Fast ein Drittel der befragten Fernwärmeversorger nutzen eine Preisgleitklausel, die kein Wärmemarktelement enthalten oder nicht ausdrücklich zwischen Kostenelement und Wärmemarktelement differenzieren.
- › Vertragsanpassungen aus Anlass der Umbasierung können in diesem Fall auch Anlass zur Anpassung der gestiegenen Anforderungen an Kosten- und Marktelemente sein.
- › Einige Indizes sind signifikant von der Umbasierung betroffen oder werden teilweise nicht mehr veröffentlicht. Wesentlich betroffen sind die Fachserien 16 und 17, welche Quelle für die am meisten verwendeten Indizes der Teilnehmer sind.
- › Soweit mit der Umbasierung weitere Änderungen (z. B. Referenzzeitraum) oder der Wegfall einzelner Indizes vorgenommen wurde, ist eine Neugestaltung der Preisgleitformel erforderlich.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Management Summary	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Einleitung	VI
1. Vorstellung der Studienergebnisse	1
1.1 Vorgehensweise der Studie	1
1.2 Ergebnisse der Studie	1
2. Preisgestaltung in Fernwärmelieferverträgen	6
2.1 Preisleitformeln in Fernwärmelieferverträgen	6
2.2 Generelle Gestaltung eines Fernwärmepreissystems und einer Preisleitformel	6
3. Indizes des Statistischen Bundesamtes	10
3.1 Indexberechnung durch das Statistische Bundesamt	10
3.2 Außergewöhnliche Anpassung der Berechnungsgrundlage der Indexwerte des Statistischen Bundesamtes	10
3.3 Auswirkungen auf die Indizes	13
3.3.1 Fachserie 16 Reihe 4.3	13
3.3.2 Fachserie 17 Reihe 1	13
3.3.3 Fachserie 17 Reihe 2	13
4. Rechtliche Auswirkungen der Umbasierung	15
4.1 Lückenschließung durch Vertragsauslegung	15
4.2 Heilung der fehlenden Vollziehbarkeit durch Vertragsanpassung	15
4.3 Heilung unwirksamer Preisleitformeln durch Vertragsanpassung	16
5. Fazit und Ausblick	17
6. Ihre Ansprechpartner im Bereich Fernwärme	18
Literaturverzeichnis	VII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilnehmeranalyse	2
Abbildung 2: Häufig verwendete Indizes	3
Abbildung 3: Von der Umbasierung betroffene Unternehmen	3
Abbildung 4: Verwendung des Marktelementes bei Fernwärmeanbietern	4
Abbildung 5: Preisanpassungszyklen	5
Abbildung 6: Beispielhafte Kostenanalyse eines Preissystems	7
Abbildung 8: Auswirkungen einer falschen Preisgleitformel	9
Abbildung 9: Vier Schritte der Stichprobenauswahl des Statistischen Bundesamtes	10
Abbildung 10: Zeitlicher Ablauf der Umbasierung 2013	12

Abkürzungsverzeichnis

Bzw.	beziehungsweise
Ca.	circa
Etc.	et cetera
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
PMC	Public Management Consulting
SGE	Strategische Geschäftseinheit Energie
Z. B.	zum Beispiel
PGFC	Preisgleitformel-Check
Sog.	sogenannt

Einleitung

Fernwärme auf Basis der gekoppelten Gewinnung von Wärme und Strom zur optimalen Ausnutzung der Primärenergie ist das Mittel der Wahl zur Effizienzsteigerung in den zentralen Siedlungsgebieten der Republik und deren Ausbau damit eines der Hauptziele aller politischen Ebenen. Von der EU, über die Bundesregierung bis hin zu den kommunalen Entscheidungsträgern herrscht daher Einigkeit über den notwendigen Ausbau von Fernwärmenetzen in den geeigneten Siedlungsgebieten. Mit dem Ausbau von Fernwärmenetzen eröffnen sich zudem weitere Möglichkeiten erneuerbare Wärmequellen wie beispielsweise Tiefengeothermie in die Wärmeversorgung einzubinden und somit noch stärker den Verbrauch an endlichen fossilen Energieträgern und die Emissionen von klimaschädlichen Gasen zu reduzieren.

Der Bau von Fernwärmenetzen amortisiert sich aufgrund der hohen Investitionen, allerdings nicht innerhalb weniger Jahre. Um dem Versorger eine ausreichende Investitionssicherheit zu geben, hat der Gesetzgeber in der Fernwärme sehr lange Vertragslaufzeiten von 10 Jahren zugelassen.

Aufgrund dieser langfristigen Verträge in der Wärmeversorgung hat der Verbraucherschutz eine große Bedeutung. So wurden z. B. transparente und nachvollziehbare Preisgleitformeln vorgeschrieben. Diese ermöglichen dem Endkunden eine Langzeitprognose der zukünftigen Preisentwicklungen. Zudem sorgt der verlässliche Rechtsrahmen dafür, dass Preisgleitformeln nicht willkürlich gestaltet oder verändert werden können.

Jedoch gibt es zunehmend neue Herausforderungen in Form von neuen Rechtsprechungen und komplexeren betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen. Die Gestaltung rechtssicherer Preisgleitformeln muss heute mit großer Sorgfalt und auf Basis konkreter Kostenanalysen im Unternehmen und einer entsprechenden Unternehmensplanung erfolgen.

Bei der Umsetzung von Preisgleitklauseln sowohl im Bereich der Fernwärme, als auch beim sog. Contracting, wird in der Regel auf Indizes des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Aufgrund der Umbasierung 2010 des Statistischen Bundesamtes, welche jedoch erst 2013 zum Tragen kam, ergab sich für die Wärmeversorger daher eine weitere Herausforderung. Um die Auswirkungen dieser Maßnahme einschätzen zu können, bietet Rödl & Partner allen Fernwärmeversorgern und Contractoren seit Mitte 2013 einen kostenlosen Preisgleitformel-Check an und untersucht in dieser Studie die Auswirkungen der Umbasierung auf die Wärmeversorger.

1. Vorstellung der Studienergebnisse

Rödl & Partner hat im vergangenen Jahr einen kostenlosen Preisgleitformel-Check entwickelt, um die Situation von Versorgungsunternehmen und die Auswirkungen der Umbasierung schnell und umfassend analysieren zu können. Die hierbei gesammelten Erkenntnisse bilden die Basis dieser Studie. Sie ermöglichen einen tiefen Einblick in die Herausforderungen der Fernwärmeversorger in Deutschland.

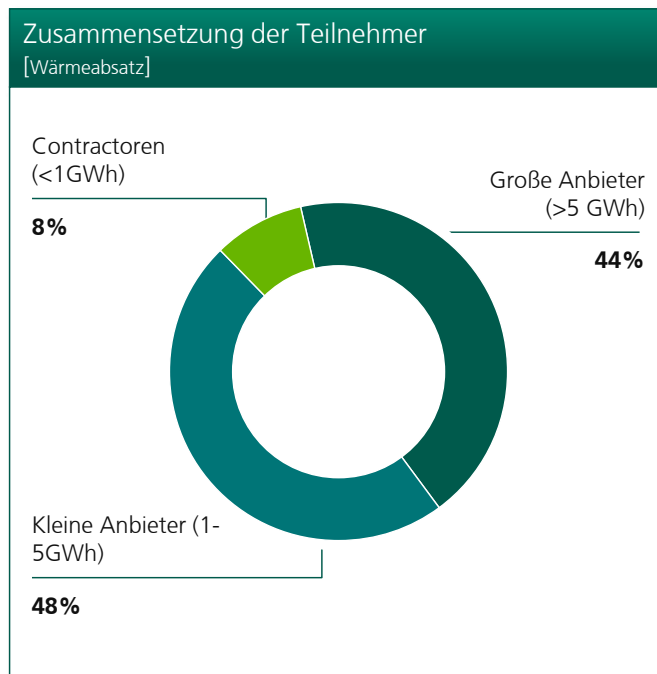
1.1 Vorgehensweise der Studie

Mithilfe des Preisgleitformel-Checks haben Energieversorger die Möglichkeit, ihre Preisänderungsklauseln der Fernwärmelieferverträge durch Rödl & Partner analysieren zu lassen. Dazu wird ein speziell entworfenes Formular auf der Internetseite von Rödl & Partner (<http://www.roedl.de/wen-wir-beraten/energiewirtschaft/Fernwaerme-und-KWK>) zur Verfügung gestellt. Der Hauptfokus liegt dabei auf der Untersuchung der vom Versorger verwendeten Preisgleitformeln. Infolgedessen werden die übermittelten Unterlagen, speziell die Preisgleitformeln und die darin verwendeten Indizes des Statistischen Bundesamtes, detailliert untersucht. Das Ziel dieses Checks besteht darin, herauszufinden, wie sich die Umbasierung auf die verwendeten Indizes des Statistischen Bundesamtes und damit auf die nächste Preisanpassung des Versorgers auswirken wird. Die hohe Resonanz schafft eine gute Datenbasis für die folgenden Betrachtungen und ermöglicht, zusammen mit einer genauen Analyse aller Preisgleitklauseln, Aussagen über die Zusammensetzung von Preisgleitformeln der Teilnehmer und die daraus resultierenden Auswirkungen der Umbasierung auf den benannten Markt zu treffen.

1.2 Ergebnisse der Studie

Dieser Studie liegen die Aussagen von Energieversorgern mit einem Wärmeabsatz von rund 1.500 GWh/a zu Grunde, was einer Kundenanzahl von ca. 100.000 Bürgerinnen und Bürgern entspricht. Die genaue Struktur der Teilnehmer ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Teilnehmeranalyse

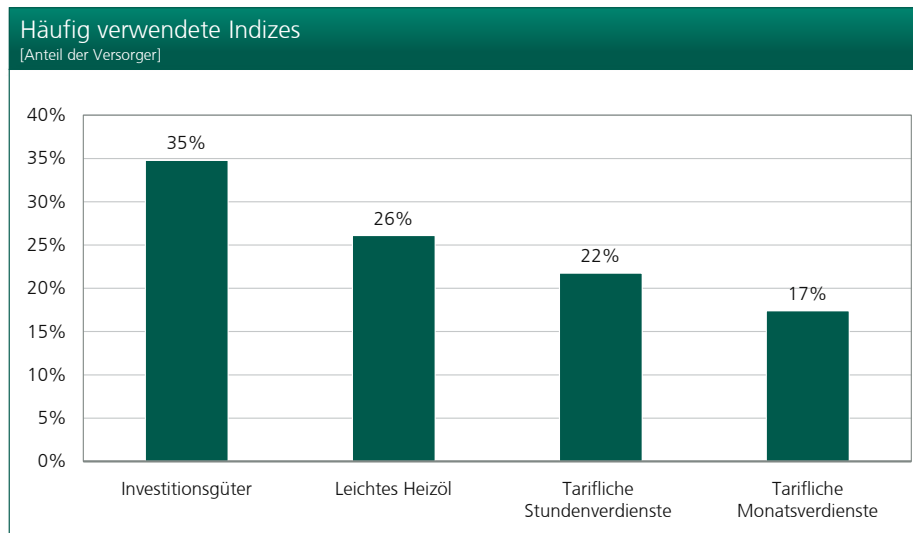


Quelle: Rödl & Partner

Die Datenbasis besteht dementsprechend aus einer guten Stichprobe der aktuell in Deutschland tätigen Wärmeversorger. Die Teilnehmer haben sich freiwillig für eine Teilnahme entschieden, die Ankündigung des kostenlosen Preisgleitformel-Checks wurde an bundesweit über 3.000 Versorgungsunternehmen per E-Mail, Newsletter und Post versendet.

Um genauere Aussagen über die Auswirkungen der Umbasierung auf den Wärmemarkt zu treffen, gilt es die von den Versorgern verwendeten Indizes genauer zu betrachten. Dazu werden in Abbildung 2 die von den Versorgern am häufigsten verwendeten Indizes dargestellt.

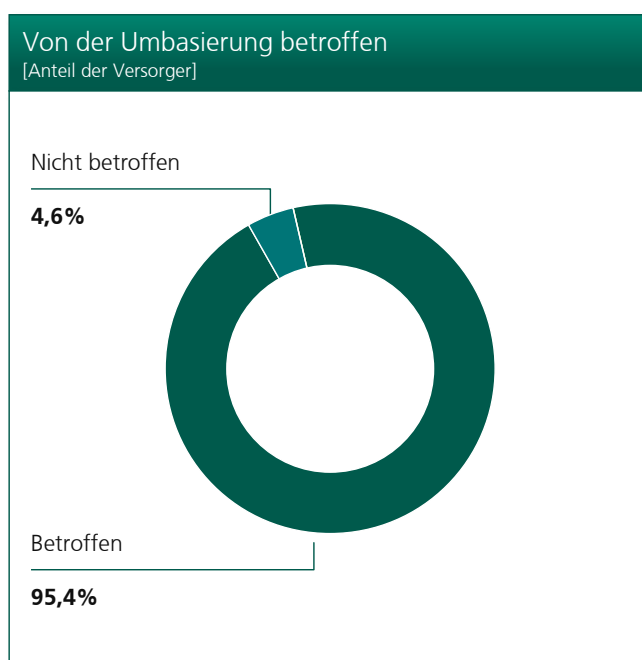
Abbildung 2: Häufig verwendete Indizes²



Quelle: Rödl & Partner

Diese Analyse berücksichtigt auch Indizes welche nicht durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht werden. Es zeigt sich, dass die vier am häufigsten verwendeten Indizes durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht werden und dadurch von der Umbasierung betroffen sind. Zudem verwenden 39 % der Versorger einen Lohnindex der Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, bei welchen es im Zuge der Umbasierung auch zu einer Veränderung der Quartale kommt (vgl. Absatz 2.3.1).

Abbildung 3: Von der Umbasierung betroffene Unternehmen



Quelle: Rödl & Partner

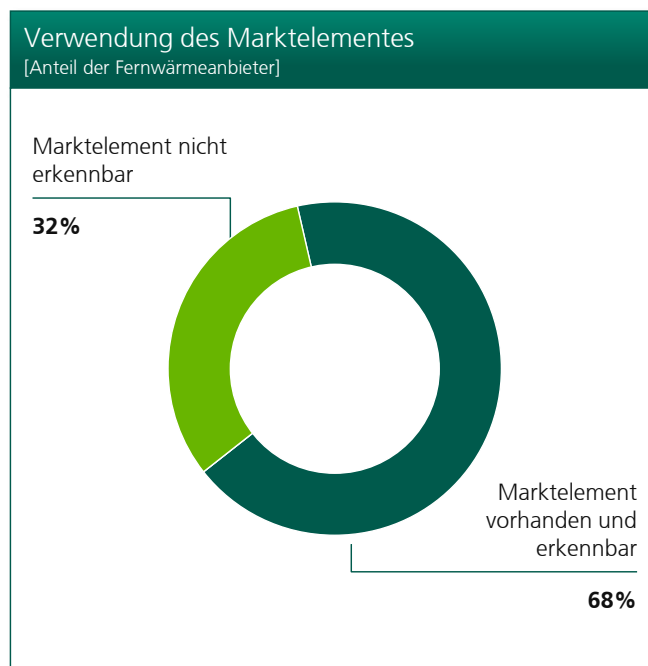
² Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 Lfd. Nr. 3.
 Leichtes Heizöl bei Lieferung Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag (München) Fachserie 17, Reihe 2.
 Index der tarifliche Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Fachserie 16, Reihe 4.3.
 Index der tarifliche Monatsverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Energieversorgung, Fachserie 16, Reihe 4.3.

Wie in Abbildung 3 zu sehen ist, stellt sich heraus, dass fast alle betrachteten Versorger Indizes verwenden, welche von der Umbasierung betroffen sind.

Auf Basis dieser Auswertung gehen wir davon aus, dass sich die Umbasierung auf den gesamten Markt der Wärmeversorgung auswirkt, lediglich sehr außergewöhnliche Wärmelieferungsverträge mit Festpreisen oder individuellen Indizes sind von der Umbasierung nicht betroffen.

Wie schon zuvor erwähnt, müssen in einer Preisgleitformel nicht nur die Kostenentwicklungen des Versorgers, sondern in der Tarifikundenversorgung auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigt werden (nach §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV). Insofern sind in Preisgleitformeln für Tarifikundenverträge sogenannte „Marktelemente“ erforderlich.

Abbildung 4: Verwendung des Marktelementes bei Fernwärmeanbietern

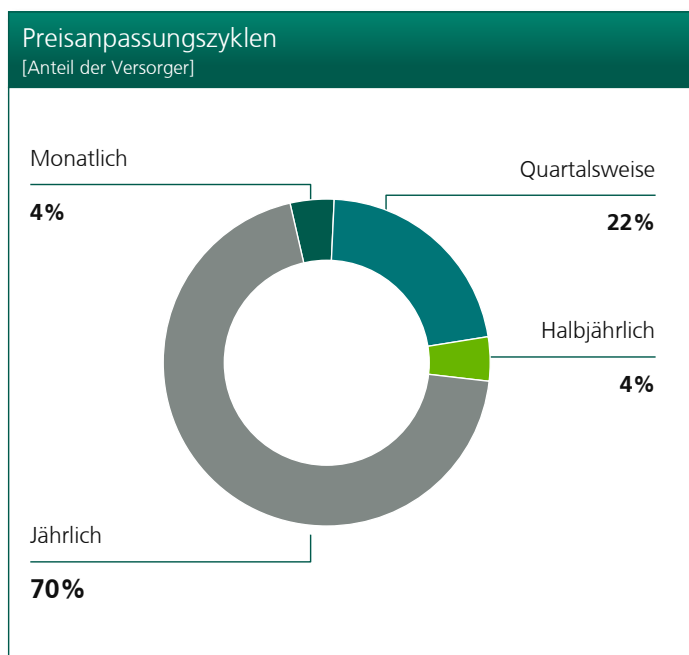


Quelle: Rödl & Partner

Wie Abbildung 4 zeigt, weist fast ein Drittel der untersuchten Fernwärmeanbieter kein Marktelement aus. Aus der Erfahrung mit den Teilnehmern gehen wir allerdings davon aus, dass mehr als die Hälfte der Fernwärmeversorger, welche kein Marktelement ausweisen, eigentlich in der Preisgleitformel ein entsprechende Element beinhaltet ist, allerdings wurde versäumt dieses explizit auszuweisen. Ein Großteil der Fernwärmeanbieter verwendet den Index für leichtes Heizöl als Marktelement, was auf Basis der aktuellen Rechtsprechung im Einzelfall sehr genau überprüft werden muss. Es ist daher davon auszugehen, dass bei über der Hälfte der Fernwärmeanbieter dringender Handlungsbedarf im Bereich Marktelement in der Preisgleitformel besteht.

Auch die Preisanpassungszyklen werden unter Versorgern oft diskutiert. Dabei sind unter anderem der unternehmensinterne Aufwand bezüglich der Abrechnung und die Höhe der Preisanpassung gegenüber dem Verbraucher in Erwägung zu ziehen. Welche Zyklen die untersuchten Versorger bevorzugen, kann Abbildung 5 entnommen werden.

Abbildung 5: Preisanpassungszyklen



Quelle: Rödl & Partner

Wie Abbildung 5 zeigt, finden Preisanpassungen der untersuchten Versorger hauptsächlich jährlich statt. Mit 22 % passt eine relevante Anzahl an Versorgern quartalsweise ihre Preise an. In diesem Fall kann erwartet werden, dass die Preisschwankungen pro Anpassung deutlich geringer ausfallen als bei einer jährlichen Anpassung. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand größer, weswegen hierzu insbesondere die größeren Versorger neigen. Als Zeitpunkt für die Anpassung hat ein Großteil der Versorger den 1. Oktober festgelegt.

2. Preisgestaltung in Fernwärmelieferverträgen

Im Folgenden soll auf die Gestaltung eines Preissystems mit Preisgleitformeln eingegangen und der generelle Aufbau einer Preisgleitformel beschrieben werden. Im Anschluss daran werden die einzelnen Preisgleitformelelemente und die außergewöhnliche Anpassung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt detaillierter erläutert.

2.1 Preisgleitformeln in Fernwärmelieferverträgen

Um die Amortisation der hohen Investitionskosten von Fernwärmenetzen bzw. Wärmeerzeugungsanlagen betriebswirtschaftlich abzusichern, ist die Vertragslaufzeit von Fernwärmelieferverträgen im Vergleich zu anderen Versorgungsverträgen deutlich länger angesetzt.³

Durch die lange Laufzeit der Lieferverträge, ist eine Prognose über die zukünftige Preisentwicklung des Wärmepreises und damit die Festlegung eines fixen Preises jedoch nur schwer möglich. Aus diesem Grund soll der zu Beginn des Vertragsschlusses festgelegte Preis, mithilfe einer ebenfalls verbindlich vereinbarten Preisgleitformel regelmäßig angepasst werden. Dazu werden die Methodik der Preisanpassung sowie der Anpassungszeitpunkt im Wärmeliefervertrag festgehalten. Die Gestaltung der Preisgleitformeln unterliegt den Regelungen, die im § 24 AVBFernwärmeV festgehalten sind⁴ und muss sich an den Kosten der Wärmeversorgung und der Entwicklung auf dem Wärmemarkt orientieren⁵.

2.2 Generelle Gestaltung eines Fernwärmepreissystems und einer Preisgleitformel

Lange Zeit geschah diese Preisfestlegung im Bereich Fernwärme auf Basis einfacher Kosten- und Marktanalysen über die im geplanten Versorgungsgebiet eingesetzten Energiequellen. Dies führte allerdings teilweise zu Fehlentwicklungen, wodurch die Kartellämter alarmiert wurden. Der Verdacht: Ausnutzung der Marktmacht in den Versorgungsgebieten und Erwirtschaftung von zu hohen Renditen. Es konnte zwar vom Bundeskartellamt kein flächendeckender Missbrauch festgestellt werden⁶, jedoch nahmen in der letzten Zeit die Aktivitäten der Landeskartellämter⁷ zu. Um einen für den Verbraucher und für den Versorger in Anbetracht der konkreten Versorgungssituation und Energiegewinnung gerechten Wärmepreis zu ermitteln, müssen die Versorger heutzutage zu einer dem Stand der Technik entsprechenden kostenorientierten und zukunftsbezogenen Preisberechnung übergehen.

Um eine kostenorientierte Preisberechnung durchzuführen, gilt es eine grundlegende Analyse der Kosten- und Ertragsstrukturen der Sparte Fernwärme des Energieversorgungsunternehmens durchzuführen. Das Vorgehen ist schematisch in Abbildung 6 dargestellt. Ziel der kostenorientierten Preisberechnung ist ein selbstkostendeckender Betrieb der Sparte Fernwärme, sowie die konstante Realisierung einer definierten Rendite. Zur anschließenden Gestaltung des Preissystems in Form von Grund- und Arbeitspreis gilt es in einer weiteren Analyse die Selbstkosten der Sparte Fernwärme in verbrauchsunabhängige bzw. -abhängige Kosten aufzuteilen.

Abschließend können die zuvor aufgeteilten Kosten in einer weiteren Analyse in Kostengruppen unterteilt werden, was letztlich der Ausarbeitung der Preisgleitformeln dient.

Als Ergebnis dieser Kalkulation werden ein Grundpreis (GP), ein Arbeitspreis (AP) und eine Preisgleitformel (PGF) ausgewiesen.

³ Kraft, Manfred, et al. (2012), S. 27.

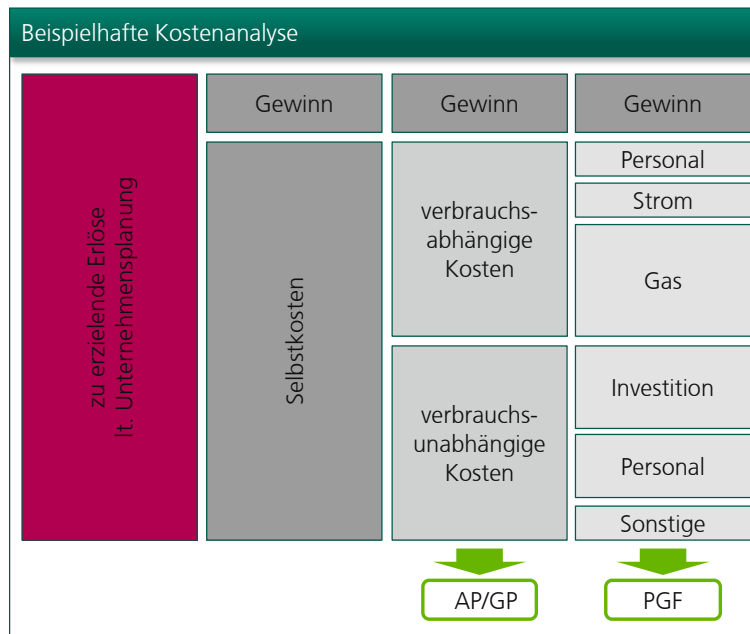
⁴ AGFW.

⁵ § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV.

⁶ Bundeskartellamt (2012), S. 116.

⁷ Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (2013).

Abbildung 6: Beispielhafte Kostenanalyse eines Preissystems



Quelle: Rödl & Partner

Das Kundenpreissystem setzt sich demnach aus einem an den Verbrauch gekoppelten Preis (Arbeitspreis) und einem verbrauchsunabhängigen Preis (Grund- bzw. Leistungspreis; Mess- bzw. Verrechnungspreis) zusammen.⁸

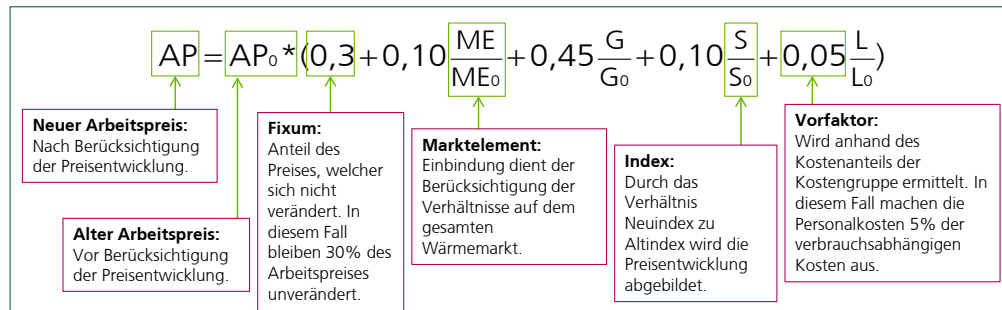
Durch den Arbeitspreis sollen verbrauchsabhängige Kosten wie zum Beispiel Brennstoff- und Betriebsstromkosten aber auch Kosten für Wartung und Instandhaltung gedeckt werden. Der Grund- bzw. Leistungspreis dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten wie sie zum Beispiel für Reinvestitionen in Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme oder fixe Personalkosten anfallen. Der sogenannte Mess- bzw. Verrechnungspreis soll wiederum Kosten für den Zähler, das Ablesen von Zählern und die Abrechnung decken. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlichen Kosten, die bei der Bereitstellung der Fernwärme anfallen, etwaige kalkulatorische Ansätze aus der Steuerbilanz oder unternehmensinterne Verrechnungspositionen, die ggf. aufgelöst werden müssen, falls sie nicht den tatsächlichen technischen Nutzungsdauern bzw. den entsprechenden Kosten im Gesamtunternehmen entsprechen.

Die Preisgleitformel wird, wie in Abbildung 7 dargestellt, aus allen relevanten Kostengruppen des Unternehmens, sowie einem definiertem Fixum zusammengestellt. Je nach prozentualem Anteil der Kosten, werden die unveränderlichen Vorfaktoren für die Preisgleitformel berechnet. Bei einem Anteil der Gasbezugskosten von beispielsweise 45 % an den verbrauchsabhängigen Kosten, bekommt der Index, der die Entwicklung der Gaskosten abbilden soll, zunächst den Vorfaktor 0,45. Dadurch wird nicht allen Preissteigerungen ein gleich starker Einfluss auf die Preisänderung zugeteilt, sondern ein nach ihrem Kostenanteil gewichteter.

Um die Preisanpassung möglichst nachvollziehbar zu gestalten, sollte der Kunde in der Lage sein, diese selbst nachrechnen zu können. Dazu werden kostenlose und einfach zugängliche Indizes, wie zum Beispiel Indizes des Statistischen Bundesamtes, gewählt.

⁸ Kraft, Manfred, et al. (2012), S. 14-17.

Abbildung 7: Beschreibung der Elemente einer Preisgleitformel



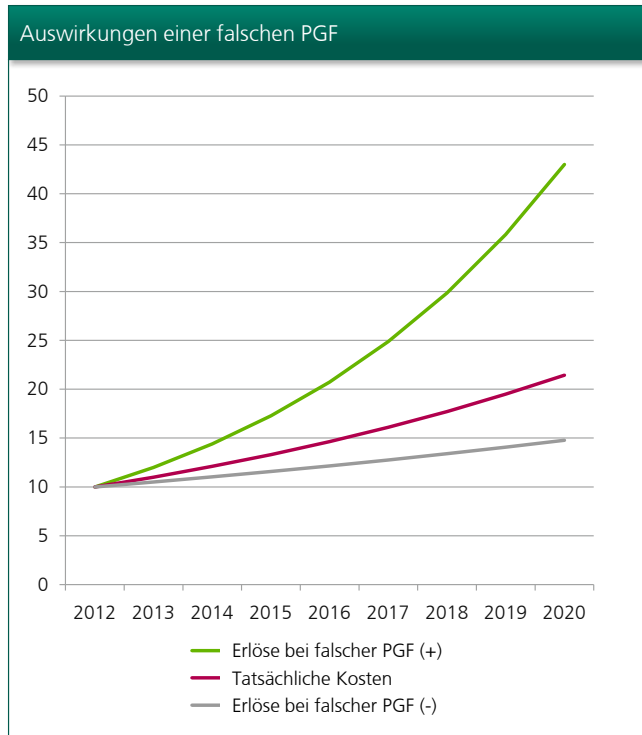
Quelle: Rödl & Partner

Grundsätzlich muss eine Preisgleitformel drei Kriterien erfüllen. Sie muss sowohl ein Kostenelement als auch ein Marktelement enthalten und für den Endkunden ausreichend transparent gestaltet sein. Mithilfe des Marktelements, soll die gesamte Entwicklung des Wärmemarktes berücksichtigt werden, um so eine unterschiedliche Entwicklung der Energiepreise für die Fernwärmekunden von Energiepreisen der alternativen Wärmeversorgungen zu verhindern.⁹

Um sicher zu stellen, dass der gewählte Index auch wirklich die Kostenentwicklung der Wärmeversorgung abbildet, wird im weiteren Schritt die Entwicklung der in Frage kommenden Indizes mit den Kostenentwicklungen der letzten Jahre verglichen. Wird die Wärme beispielsweise mit Erdgas erzeugt, so sollte ein passender Erdgas-Index gewählt werden, der sich auch an der tatsächlichen Bezugsstrategie der Zukunft orientiert. Der Vergleich mit der Kostenentwicklung kann einen ersten Aufschluss geben, welcher der zahlreichen Erdgas-Indizes am besten die Entwicklung der Erdgas-bezugskosten abbildet, insbesondere wenn die zu dieser Zeit vorherrschende Beschaffungsstrategie beibehalten wird. Denn spiegelt die Preisgleitformel nicht die tatsächlichen Kostenstruktur wieder, kann sich folgendes Szenario entwickeln:

⁹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980, §24 Abs. 4.

Abbildung 8: Auswirkungen einer falschen Preisgleitformel



Quelle: Rödl & Partner

Folgen der in Abbildung 8 abgebildeten Entwicklungen können entweder zu hohe Gewinne oder Verluste in der Sparte Fernwärme sein. Verluste in der Sparte Fernwärme können das Betriebsergebnis des gesamten Unternehmens gefährden. Zu hohe Gewinne können, auf der anderen Seite zu Schwierigkeiten bei der Neukundenakquise und letztendlich zu kartellrechtlichen Problemen führen.



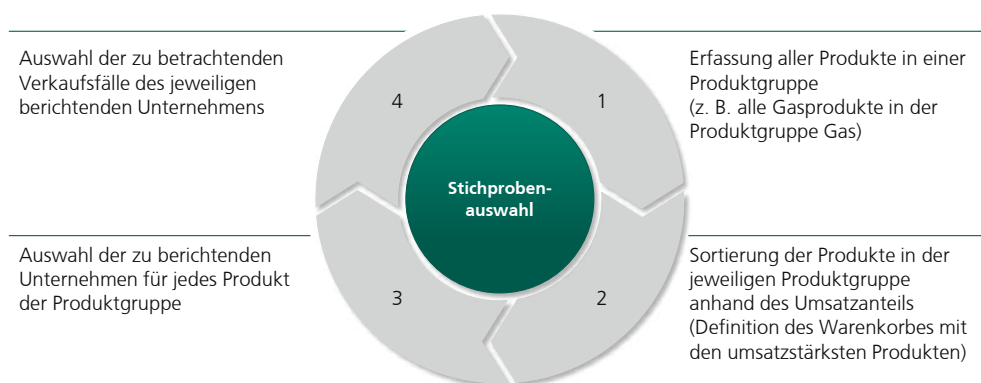
3. Indizes des Statistischen Bundesamtes

Aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit und der hohen Datenqualität, werden in den meisten Preisleitformeln der Branche, Indizes des Statistischen Bundesamtes genutzt. Ein genaueres Verständnis der Indizes ist für die richtige Wahl von großer Bedeutung. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die Datenerhebung und Berechnungsmethodik genauer eingegangen.

3.1 Indexberechnung durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt berechnet einen Index auf Basis von Preisinformationen, welche durch ausgewählte Unternehmen bereit gestellt werden.¹⁰ Da eine Betrachtung aller Unternehmen sehr aufwendig wäre, werden Preisinformationen nur von einer bestimmten Anzahl von Unternehmen bereitgestellt. Um eine repräsentative Auswahl der berichtenden Unternehmen zu treffen, die sogenannte Stichprobenauswahl, geht das Statistische Bundesamt in vier Schritten vor, welche in Abbildung 9 genauer beschrieben werden.

Abbildung 9: Vier Schritte der Stichprobenauswahl des Statistischen Bundesamtes



Quelle: Rödl & Partner auf Basis Statistisches Bundesamt (2011), Kap. 5.3, S.45.

Mit Hilfe der Stichprobenauswahl werden alle Verkaufsfälle definiert, für welche ein Preis bei den berichtenden Unternehmen angefordert wird. Die Summe aller Verkaufsfälle wird als Grundgesamtheit bezeichnet. Um auf Basis der Grundgesamtheit einen Index zu berechnen, wird das Vorgehen der Stichprobenauswahl umgekehrt. Es werden die Preise aller betrachteten Verkaufsfälle einer Produktgruppe zu einem Index zusammengefasst. Dies erfolgt durch die Ermittlung der Elementarindizes und die Zusammenfassung dieser mittels einer abgewandelten Form des Laspeyres-Preisindex^{11 12}. Somit bildet der Index die Preisentwicklung der Produktgruppe angemessen ab.

3.2 Außergewöhnliche Anpassung der Berechnungsgrundlage der Indexwerte des Statistischen Bundesamtes

Die Wirtschaft und im speziellen die Energiebranche, ist von ständigem Wandel geprägt. Unternehmen verlieren und gewinnen an Umsatz und die Nachfrage nach Produkten steigt und sinkt. Um die Indizes an die sich ständig verändernde Marktlage anzupassen, ist es unumgänglich die Auswahl der berichtenden Unternehmen regelmäßig anzupassen. Eine Überprüfung findet alle fünf Jahre statt, jedoch wird in der Regel die Stichprobenauswahl nur geringfügig angepasst.

¹⁰ Statistisches Bundesamt (2011), Kap. 5.1, S.44.

¹¹ Pindyck, Robert, Rubinfeld, Daniel (2009), S.146.

¹² Statistisches Bundesamt (2011), Kap. 4.6, S.33.

In 2013 veröffentlichte das Statistische Bundesamt neue Indexwerte, bei welchen eine unüblich starke Anpassung der Stichprobenauswahl der Indizes (vgl. Absatz 2.2) durchgeführt wurde. Betroffen sind alle Indizes, welche für die Fernwärme-Branche von besonders hoher Bedeutung sind. Neben der Anpassung der Stichprobenauswahl wird jeder Index bei einer Umbasierung zusätzlich auf den Basiswert 100 gesetzt. Beide Verfahren werden unter dem Begriff „Umbasierung“ zusammengefasst.

Um die Auswirkungen der Umbasierung auf die Entwicklung der Indexwerte genauer zu erklären, können zwei beispielhafte Entwicklungen betrachtet werden:

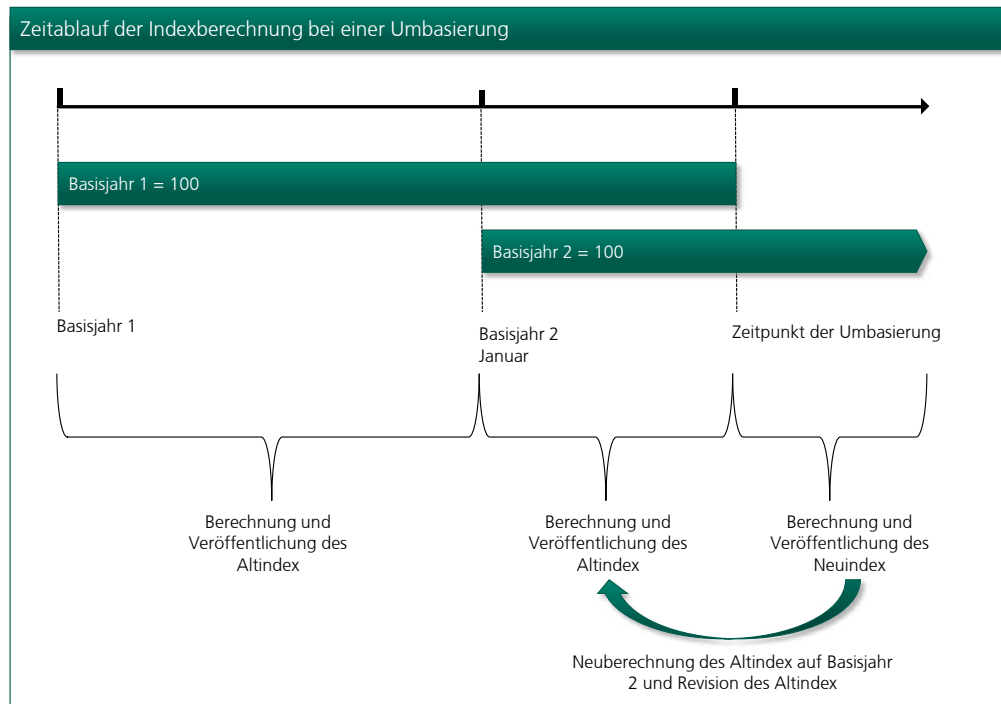
- › Verringert sich über die Jahre der Umsatzanteil eines Produktes stark, wird es nicht länger im Warenkorb geführt. Preisschwankungen dieses Produktes werden den Indexwert damit zukünftig nicht mehr beeinflussen.
- › Erhöht sich hingegen der Umsatzanteil eines noch nicht betrachteten Unternehmens stark, wird es zukünftig als berichtendes Unternehmen geführt. Preisschwankungen seiner ausgewählten Verkaufsfälle werden zukünftig den Indexwert beeinflussen.

Beide Beispiele zeigen, dass durch die Umbasierung sowohl betrachtete Produkte als auch berichtende Unternehmen in der Stichprobenauswahl ausgetauscht werden. Daraus ergibt sich eine neue Zusammensetzung des Index, welche dazu führt, dass sich nicht nur die Höhe ($\text{Index}_{2010}=100$), sondern auch die Entwicklung der Indizes stark verändert. Ab der Umbasierung ist also mit einer anderen Entwicklung aller Indizes zu rechnen. Dies führt dazu, dass bei zahlreichen Indizes ein Vergleich mit vergangenen Werten unmöglich ist. Aus rechtlicher Sicht muss jedoch die Indexentwicklung der eigenen Kostenentwicklung entsprechen. Aufzuklären ist, ob aktuell verwendete Indizes nach der Umbasierung immer noch der Kostenentwicklung entsprechen oder ob vielleicht ein anderer, ähnlicher Index nach der Umbasierung besser zur eigenen Kostenentwicklung passt. Eine Weiterführung der Preisgleitformeln ohne Anpassung sollte unbedingt vermieden werden um die entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken auszuschließen.



In Abbildung 10 wird der zeitliche Ablauf einer Umbasierung dargestellt.

Abbildung 10: Zeitlicher Ablauf der Umbasierung 2013



Quelle: Rödl & Partner nach Statistisches Bundesamt (2011), Kapitel 9, S.15.

Vom Basisjahr 1 (Start der Zeitachse) bis Basisjahr 2 werden die Indexwerte zum Basisjahr 1 = 100 (im Folgenden „Altindexwerte“ genannt) veröffentlicht. Übergangsweise vom Basisjahr 2 bis zum Zeitpunkt der Umbasierung werden weiterhin Altindexwerte veröffentlicht, da diese Zeitspanne zur Neugestaltung der Datenermittlung (Stichprobenauswahl) benötigt wird. Ab dem Zeitpunkt der Umbasierung werden die neuen Indexwerte zum Basisjahr 2 = 100 (im Folgenden „Neuindexwerte“ genannt) veröffentlicht. Die Altindexwerte, welche übergangsweise ab Basisjahr 2 berechnet wurden, werden durch die berechneten Neuindexwerte ersetzt. Die Altindexwerte zum Basisjahr 1 = 100 werden von nun an für ungültig erklärt und rückwirkend durch Neuindexwerte ersetzt.¹³

Da die Altindexwerte durch die Neuindexwerte ersetzt werden, können fortan nur noch die Neuindexwerte zur Preis Anpassung genutzt werden. In der hier thematisierten Umbasierung, entspricht das Basisjahr 1 = 100 dem Basisjahr 2005 = 100 und das Basisjahr 2 = 100, dem Basisjahr 2010 = 100. Aufgrund der gravierenden Umstellung müssen alle Indizes in den Fernwärmelieferverträgen auf die neue Basis 2010 = 100 umbasiert werden.

Je nach Index erfolgt die Veröffentlichung der neuen Indizes mit Basis 2010 = 100 zu einem anderen Datum. Im Folgenden wird der Zeitplan der Umbasierung des Statistischen Bundesamtes zusammengefasst:^{14 15}

- › Lohn – Fachserie 16 Reihe 4.3 (z. B. Monats- und Stundenlohn in der Energiewirtschaft)
 - » Anpassung und Umstellung der Quartale rückwirkend zum 01.01.2013
 - » I. Quartal 2013 mit den Monaten Januar – März: Veröffentlichung am letzten Werktag im Mai

¹³ Statistisches Bundesamt (2011), Kapitel 9, S.15.

¹⁴ Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 1-7 (2013).

¹⁵ Statistisches Bundesamt Telefonanfrage (2013).

- » II. Quartal mit den Monaten April – Juni: Veröffentlichung am letzten Werktag im August
 - » III. Quartal mit den Monaten Juli – September: Veröffentlichung am letzten Werktag im November
 - » IV. Quartal mit den Monaten Oktober bis Dezember: Veröffentlichung am letzten Werktag im Februar 2014
-
- › Land- und Forstwirtschaft – Fachserie 17 Reihe 1 (z. B. Industrieholz)
 - » Anpassung Tabelle 5 und 6 rückwirkend zum 01.02.2012
 - » Veröffentlichung Tabelle 5 und 6 am 01.04.2012
 - » Anpassung Tabelle 3 und 4 rückwirkend zum 01.04.2013
 - » Veröffentlichung Tabelle 3 und 4 am 01.06.2013
 - » Geplante Anpassung Tabelle 1 und 2 am 01.01.2014
 - » Veröffentlichung Tabelle 1 und 2 am 01.03.2014

 - › Erzeugerpreise Fachserie 17 Reihe 2 (z. B. Erdgas etc.)
 - » Anpassung zum 01.08.2013
 - » Veröffentlichung der Indizes am 04.10.2013

 - › Verbraucherpreise Fachserie 17 Reihe 7 (z. B. Zentralheizung)
 - » Anpassung rückwirkend zum 01.01.2013
 - » Veröffentlichung der Indizes am 20.02.2013

3.3 Auswirkungen auf die Indizes

Es ist absehbar, dass die Umbasierung im Jahr 2013 und 2014 zu erschwerten Bedingungen für Preisanpassungen aller Wärmelieferverträge, welche Indizes des Statistischen Bundesamtes verwenden, führen wird. Da die Fachserien 16 und 17 von der aktuellen Umbasierung besonders betroffen sind, werden diese im Folgenden genauer betrachtet.

3.3.1 Fachserie 16 Reihe 4.3

Die Umbasierung der Indizes der Fachserie 16 Reihe 4.3 fand bereits mit Wirkung zum 01.01.2013 statt. Für die in der Preisgleitformel verwendeten Indizes der Fachserie 16 Reihe 4.3 empfiehlt es sich, die Werte auf Basis 2010 = 100 entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass sowohl die Quartale als auch die Veröffentlichungszeiträume angepasst wurden. Im Gegensatz zur Basis 2005 = 100 entsprechen die Quartale, zu welchen Indexwerte der Basis 2010 = 100 veröffentlicht werden, gewöhnlichen Quartalen. Die Indexwerte erscheinen fortan jeweils am letzten Werktag, 8 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende.

3.3.2 Fachserie 17 Reihe 1

Die Umbasierung der Fachserie 17 Reihe 1 erfolgt in mehreren Schritten. Tabellenblätter 1 und 2 wurden am 01.01.2014 angepasst und im März 2014 veröffentlicht. Die Tabellenblätter 3 bis 6 wurden zuvor umbasiert. Alle Werte stehen öffentlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung. Teilweise werden Indizes, welche Bezug zu anderen Reihen haben, zusätzlich zum Basisjahr 1 ausgewiesen. Diese ermöglichen den direkten Vergleich in einer Preisgleitformel ohne einzelne Indizes umzubasieren und andere auf der alten Basis belassen zu müssen.

3.3.3 Fachserie 17 Reihe 2

Die Umbasierung dieser Reihe auf das neue Basisjahr 2010 = 100 hat am 01.08.2013 stattgefunden. Seit dem 04.10.2013 werden die neuen Indizes auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Seit dem 01.08.2013 wurden die Indizes mit dem Basisjahr 1 als ungültig erklärt und fortan auch nicht weiter berechnet. Für Versorgungsunternehmen, welche einen Erdgasindex in Ihrer Preisgleitformel verwenden gibt es zusätzliche Änderungen, die es zu beachten gilt.

Die laufenden Nummern „635 Ortsgasversorger“ und „636 Verteiler“ wurden in einem neuen Index zusammengefasst. Ab der Zusammenfassung werden nur Werte des neuen Index unter der laufenden Nummer 635 und dem Namen „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ausgewiesen¹⁶. Dieser Index kann an Stelle der ursprünglichen Indizes weiterverwendet werden, wenn dieser der eigenen Kostenentwicklung entspricht. Die Zusammenfassung erfolgt durch eine gleiche Gewichtung der beiden vorherigen Indexwerte im neuen Index.

Zusätzlich hat das Statistische Bundesamt einen neuen börsennotierten Erdgasindex aufgenommen, welcher sich am European Gas Index (EGIX) der European Energy Exchange (EEX) orientiert. Der Index „Erdgas, Börsennotierungen“ wird in der Fachserie 17 Reihe 2 unter der laufenden Nummer 636 geführt. Der Index wurde mit der Umbasierung 2013 eingeführt und rückwirkend bis zum Jahr 2010 berechnet (Basis 2010 = 100). Dieser Index wird vom Statistischen Bundesamt anders erhoben als die übrigen Indizes. Die herangezogenen Daten werden nicht von Unternehmen, sondern direkt von der Börse (EEX) bezogen. Für die Berechnung werden die unten aufgeführten Handelspreise der EEX der Börsenmarktgebiete NCG und GASPOOL herangezogen.

- › Der Settlement Price des Natural Gas Spotmarkt
- › Der Preis für Natural Gas Year Futures
- › Der Preis für Natural Gas Quarter Futures
- › Der Preis für Natural Gas Month Futures

Bei den Terminmärkten wird jeweils der Preis für die nächste Lieferperiode betrachtet.

Für die genannten vier Produkte wird das arithmetische Mittel der Handelspreise der Woche, in welche der Stichtag der Preiserhebung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte fällt (15. des jeweiligen Monats), berechnet. Der Index wird, analog zu den anderen Indizes des Statistischen Bundesamtes (vgl. Absatz 1.3) mit dem Laspeyres-Preisindex^{17 18} berechnet. Als Datengrundlage wird das zuvor ermittelte arithmetische Mittel der vier Produkte herangezogen. Die Gewichtungen der vier Produkte leiten sich aus den jeweiligen Handelsumsätzen des Basisjahres 2010 ab.

¹⁶ Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 (2013), S. 26.

¹⁷ Pindyck, Robert, Rubinfeld, Daniel (2009), S.146.

¹⁸ Statistisches Bundesamt (2011), Kap. 4.6, S.33.

4. Rechtliche Auswirkungen der Umbasierung

4.1 Lückenschließung durch Vertragsauslegung

In der Regel werden in Fernwärmelieferverträgen keine ausdrücklichen Regelungen zur Umbasierung getroffen. Im besten Fall besteht deshalb eine Regelungslücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen der Vertragspartner zu schließen ist.

4.2 Heilung der fehlenden Vollziehbarkeit durch Vertragsanpassung

Häufig führt die Umbasierung aber dazu, dass der Vertrag nicht mehr vollziehbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Preisgleitklausel unter Angabe konkreter Indexwerte eines veralteten Basisjahres auf ein überholtes Indexbasisjahr (z. B. 2005 = 100) Bezug nimmt (z. B. „GA0 = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Juli 2007 - Juni 2008 von 103,7 (2005 = 100)“). Denn nach Umbasierung werden zu dem alten Basisjahr keine weiteren Indexwerte veröffentlicht. Die Werte des auf 100 zurückgesetzten Index würden dagegen rechnerisch zu sachlich vollkommen ungerechtfertigten Ergebnissen führen.

Weiterhin fallen Indizes mit der Umbasierung teilweise ganz weg (z. B. Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. „635 Ortsgasversorger“ und „636 Verteiler“) oder werden in Bezug auf den Referenzzeitraum (z. B. 16 Reihe 4.3) verändert.

Schließlich verzögert sich bei der Umbasierung häufig der Zeitpunkt, zu dem Indexwerte veröffentlicht werden. Teilweise liegen kurzfristig weder Indexwerte des alten noch des neuen Indexbasisjahrs vor.

Um den Vertrag wieder vollziehbar zu machen, muss der Wortlaut der Preisgleitklausel an den umbasierten Index angepasst werden.

Hierzu sehen Fernwärmelieferverträge regelmäßig einseitige Leistungsbestimmungsrechte vor. Teilweise bestehen hierzu besondere Preisgleitklauselbestimmungsrechte. Häufig stellen diese aber nicht auf den Tatbestand der Umbasierung, sondern nur auf den Wegfall eines Index ab. Insofern ist nach dem Wortlaut in der Regel zweifelhaft, ob das vertragliche Leistungsbestimmungsrecht anwendbar ist.

Auch allgemeine Sprech- und Heilungsklauseln erfassen nach dem Wortlaut Umbasierungstatbestände in der Regel gerade nicht, sind praktisch nicht durchsetzbar oder unterliegen AGB-rechtlichen Mängeln.

In Tarifkundenverträgen steht Fernwärmeversorgungsunternehmen jedoch immerhin ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu. In Sonderkundenverträgen ist § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV häufig aufgrund ergänzender Einbeziehung entsprechend anwendbar. Dabei ist aber die Wirksamkeit des gesetzlichen Leistungsbestimmungsrechts nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV seit der Entscheidung des EuGH und BGH zu den Leistungsbestimmungsrechten der AVBGasV und GasGVV besonders für Sonderkundenverträge mit europarechtlichen Risiken behaftet.

Darüber hinaus unterliegen einseitige Leistungsbestimmungsrechte der sog. „Billigkeitskontrolle“ nach § 315 BGB, sodass für Fernwärmeversorgungsunternehmen das Risiko besteht, die Angemes-

senheit der Ausübung ihres Klauselanpassungsrechts in einem Gerichtsverfahren nachweisen zu müssen.

Deshalb finden in der Fernwärmevertragspraxis zunehmend besondere Vertragsanpassungsklauseln Verwendung, die einen objektiven Maßstab für die Vertragsanpassung vorgeben. Damit wird eine für den Kunden vorhersehbare und transparente Regelung getroffen, die mangels Ermessensspielraum bei der Anpassung nicht der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegen.

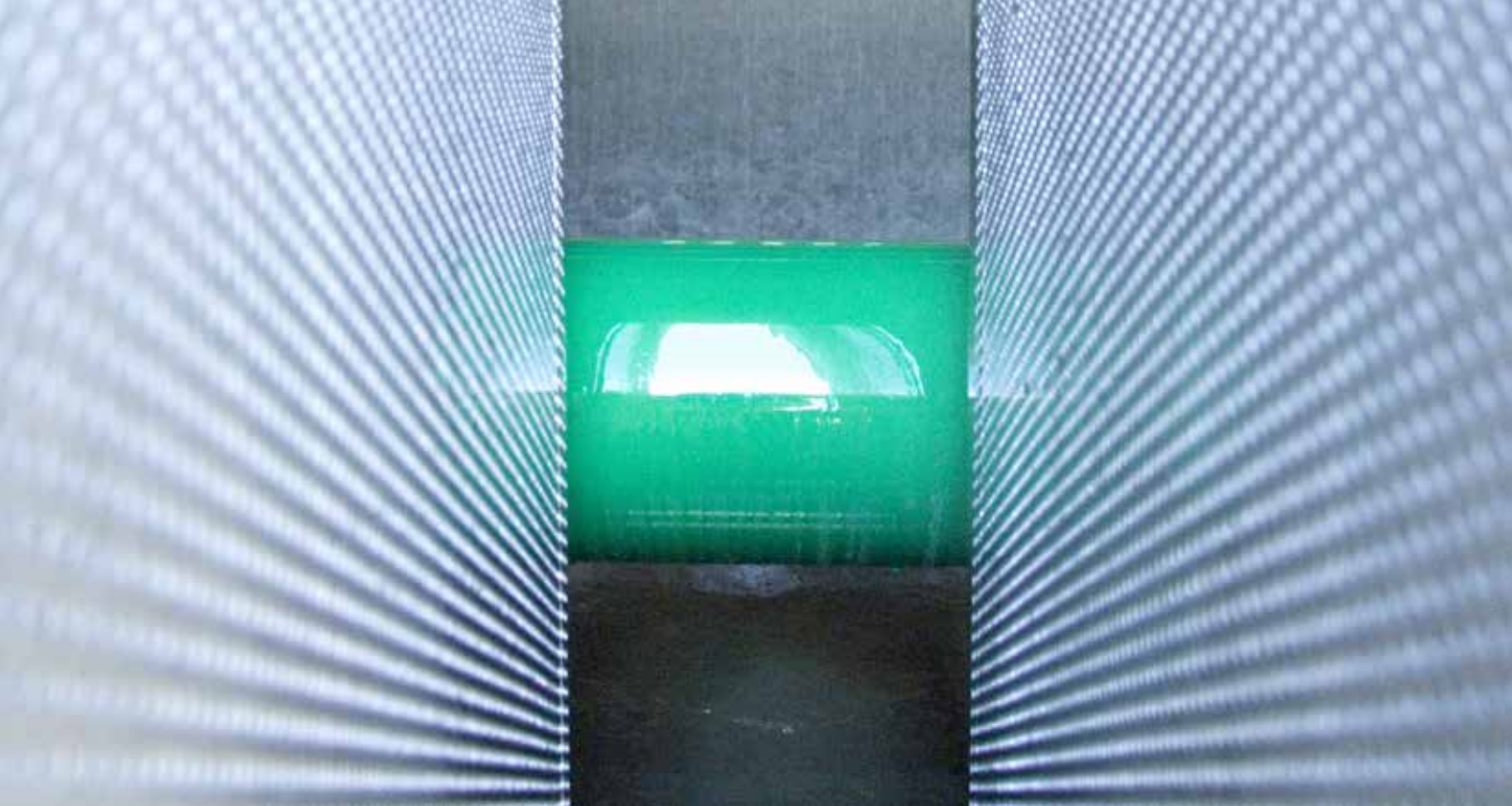
4.3 Heilung unwirksamer Preisgleitformeln durch Vertragsanpassung

Ein ganz anderes Problem resultiert aus der Veränderung der Grundgesamtheit bei einer Umbasierung. Nach der Rechtsprechung des BGH erfordert die Wirksamkeit einer Preisgleitklausel, dass sich die tatsächlichen Kosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit einem angemessenen Spielraum entsprechend der Entwicklung des jeweiligen Preisindex entwickeln.

Das Statistische Bundesamt verändert die Grundgesamtheit des Index, um die für den Marktdurchschnitt repräsentativen Verkaufsfälle abzubilden. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen aber bei seiner konkreten Beschaffung nicht der Marktentwicklung unterliegt, weil es z. B. über langfristige Beschaffungsverträge aktuelle Marktentwicklungen nicht nachvollziehen kann oder muss, führt die Änderung der Grundgesamtheit in der Zukunft zu einer zunehmenden Auseinanderentwicklung von tatsächlicher Kostenentwicklung und Indexentwicklung (siehe Abbildung 8). Damit in diesem Fall die Preisgleitformel nicht als unwirksam einzustufen ist und Preisanpassungen unwirksam sind, müsste die Preisgleitklausel insgesamt angepasst werden.

Die Zusammensetzung der Grundgesamtheit und der Umfang von Veränderungen werden vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht. Ein Indiz für eine schwerwiegende Veränderung liegt aber immer dann vor, wenn das Statistische Bundesamt keinen Verkettungsfaktor oder keine lange Reihe veröffentlicht. Denn dann geht das Statistische Bundesamt selber davon aus, dass der Index vor und nach Umbasierung nicht vergleichbar ist.

In diesen Fällen sollte deshalb immer die Anpassung eines neuen Index durch einseitige Leistungsbestimmung in Erwägung gezogen werden.



5. Fazit und Ausblick

Zusammengefasst steht fest, dass fast alle untersuchten Versorger im Bereich Wärme von der Umbasierung betroffen sind. Je nach Auswirkung der Umbasierung auf die verwendeten Indizes schwankt die Komplexität der Anpassung der verwendeten Preissysteme. Zudem sind bei über der Hälfte der Preisgleitformeln Abweichungen von den Vorgaben aus der aktuellen Rechtsprechung festzustellen.

Die aktuellen energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Diskussionen zeigen, dass Politik und Wirtschaft sich der Bedeutung der Fernwärme bewusst sind: Die Steigerung der Energieeffizienz und damit Reduktion von klimaschädlichen Gasen können nur mit dem zielgerichteten Ausbau von Fernwärmeversorgungsgebieten erzielt werden. Neben den Fragen der Umsetzung und der Finanzierung ist die korrekte rechtliche Gestaltung der Vertragsbeziehungen ein Garant für den Erfolg entsprechender Vorhaben. Durch die langen Vertragslaufzeiten und die hohe Kundenbindung sind Fernwärmeprojekte sehr gut für kommunale Versorgungsunternehmen geeignet, allerdings sind damit im rechtlichen Bereich entsprechende Herausforderungen verbunden. Es gilt dementsprechend sowohl den rechtlichen wie auch den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen. Die genutzten Vertragswerke im Bereich Fernwärme sollten regelmäßig einer rechtlichen Prüfung unterworfen werden. Dabei kann auch Vorsorge für die sich alle fünf Jahre mehr oder weniger deutlich stattfindende Umbasierung des Statistischen Bundesamtes getroffen werden.

In der Mehrheit der Fälle wird die Umbasierung in diesem Jahr zum 1. Oktober umgesetzt werden müssen. Die entsprechenden Vorbereitungen für die aktuelle Umbasierung werden im Hochsommer stattfinden, daher gehen wir auf Basis unserer Ergebnisse von einem heißen Sommer für die Fernwärme aus.

6. Ihre Ansprechpartner im Bereich Fernwärme



Anton Berger

Dipl.-Ökonom, Dipl.-Betriebswirt (FH), Partner

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 81

E-Mail: anton.berger@roedl.com



Christian Marthol

Rechtsanwalt, Partner

Tel.: +49 (911) 9193-36 16

E-Mail: christian.marthol@roedl.com



Benjamin Richter*

Dipl.-Betriebswirt (FH), Associate Partner

Tel.: +49 (89) 92 87 80-350

E-Mail: benjamin.richter@roedl.com



Joachim Held*

Rechtsanwalt, Mag. rer. publ., Senior Associate

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com



Rafael Schmidt*

Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 71

E-Mail: rafael.schmidt@roedl.com



Philip Cossmann

Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-180

E-Mail: philip.cossmann@roedl.com

* Autoren der Studie.

Literaturverzeichnis

AGFW, Die Anpassung von Fernwärmepreisen in laufenden Verträgen, <https://www.agfw.de/recht/avbfernwaermev/preisprotest-kontrolle-fernwaermepreise/die-anpassung-von-fernwaermepreisen-in-laufenden-vertraegen/>, abgerufen am 20.01.2014.

AVBFernwärmeV, §24 Abs. 4, 20.06.1980, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfernw_rmev/gesamt.pdf, abgerufen am 20.01.2014.

Bundeskartellamt, Sektorenuntersuchung Fernwärme, August 2012, S.113, Bonn.

Didycz, M. & Malcher, M., Chancen und Risiken eines kostenorientierten Preissystems. In: Euro-Heat&Power, November 2013, Ausgabe 11, S. 16-20.

Kraft, Manfred und Wollschläger, Stefan (2012): Leitfaden zur Kalkulation und Änderung von Fernwärmepreisen. Frankfurt am Main.

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Landesweite Sektoruntersuchung zur Fernwärme, 08.10.2013, <http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.342702.de>, abgerufen am 20.02.2014.

Pindyck, Robert und Rubinfeld, Daniel (2009): Makroökonomie, 7. Ausgabe. München.

Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 1-7: Preise und Preisindizes, Oktober 2013, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Oktober 2013, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt, Handbuch zur Methodik des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Mai 2011, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt Telefonanfrage (2013), Mündliche Mitteilung, Mai 2013.

Umweltbundesamt, Anteile der Energieformen Strom, Wärme und Kraftstoffe, 18.07.2013, <http://www.umweltbundesamt.de/daten/energiebereitstellung-verbrauch/anteile-der-energieformen-strom-waerme-kraftstoffe>, abgerufen am 20.02.2014.

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 78
fernwaerme@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Benjamin Richter
benjamin.richter@roedl.de
Denninger Straße 84
81925 München

Layout/Satz:
Stefanie Kugler
stefanie.kugler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Bei der Erstellung der Studie und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. In der Darstellung der Umfrageergebnisse können Rundungsdifferenzen auftreten.

Der gesamte Inhalt der Studie und der fachlichen Informationen – mit Ausnahme der eindeutig als solcher gekennzeichneten Fremdzitate – ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(911)9193-3581
Fax: +49(911)9193-3549
E-Mail: fernwaerme@roedl.de

Rödl & Partner
Denninger Straße 84
81925 München

Tel.: +49 (89) 92 87 80-0
Fax: +49 (89) 92 87 80-3 00
E-Mail: fernwaerme@roedl.de

www.roedl.de/Fernwaerme-und-KWK